

3. 1. Wann verstößt die Vereinbarung eines an sich unzuständigen Gerichts gegen die guten Sitten?
2. Ergreift die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das gegen die guten Sitten verstößt, auch die in dem Rechtsgeschäft enthaltene Vereinbarung eines an sich unzuständigen Gerichts.

BGB. §§ 138, 139.

ZPO. §§ 38 ff.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 10. Mai 1915 i. S. Verband der Ärzte Deutschlands (Kl.) w. Kr. (Bekl.). Rep. VI. 13/15.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger hat im Januar 1911 dem Beklagten ein Darlehn von 5000 *M* gewährt. In der darüber aufgenommenen, von den

Parteien unterzeichneten Urkunde vom 19. Januar 1911 ist bestimmt, daß das Kapital ohne vorherige Kündigung sofort fällig sein soll, wenn der Beklagte gewissen, in § 2 näher bezeichneten Verpflichtungen zuwiderhandeln würde; diese Verpflichtungen hat er auf Ehrenwort und bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 5000 *M* übernommen. Schließlich haben sich die Vertragsschließenden wegen aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten der Zuständigkeit des Amtsgerichts bzw. des Landgerichts in Leipzig unterworfen. Mit der Behauptung, daß der Beklagte jenen Verpflichtungen zuwidergehandelt habe, hat der Kläger bei dem Landgericht in Leipzig Klage auf Rückzahlung des Darlehnsrestes und auf Zahlung der Vertragsstrafe erhoben. Der Beklagte hat zunächst die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Prozeßgerichts erhoben, dann aber zur Hauptsache verhandelt. Das Landgericht hat ihn unter Verwerfung jener Einrede nach dem Klagantrage verurteilt. Auf seine Berufung hat jedoch das Oberlandesgericht die Klage wegen Unzuständigkeit des Prozeßgerichts abgewiesen. Die Revision des Klägers war von Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Verpfändung des Ehrenwortes für die Einhaltung der in § 2 des Vertrags aufgeführten Verpflichtungen gegen die guten Sitten verstoße, daß daher auch die auf solche Weise erfolgte Übernahme dieser Verpflichtungen nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig sei, und daß die Nichtigkeit dieses Teiles des Vertrags nach der Regel des § 139 BGB. die Nichtigkeit des ganzen Vertrags zur Folge habe. Diese Nichtigkeit erstrecke sich auch auf die in der Urkunde enthaltene Vereinbarung über die Zuständigkeit der Leipziger Gerichte; denn insoweit handele es sich nur um eine Nebenbestimmung jenes Vertrags, die ohne diesen sicherlich nicht getroffen worden wäre. Da auch aus einem sonstigen Grunde in Leipzig für den gegenwärtigen Rechtsstreit ein Gerichtsstand nicht begründet sei, müsse die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen werden.

Die Revision macht hiergegen geltend, die Zuständigkeitsklausel sei nicht Bestandteil des Hauptvertrags, mit dem sie stehen und fallen müsse; sie besage im Gegenteil, daß die Frage des Bestandes und der Wirkung des Hauptvertrags von einem bestimmten Gericht

entschieden werden solle. Diesem Angriffe kann der Erfolg nicht versagt werden.

Das Berufungsgericht hat nicht über den Klagenanspruch selbst entschieden, sondern lediglich über die vom Beklagten bestrittene örtliche Zuständigkeit des Prozeßgerichts, wenn es auch bei der Prüfung dieses Streitpunktes auf die Hauptsache selbst eingegangen ist. Dem Revisionsgericht ist daher auch nur die Zuständigkeitsfrage zur Entscheidung unterbreitet; die Prüfung dieser Frage ergibt aber, daß die getroffene Zuständigkeitsvereinbarung selbst dann nicht nichtig ist, wenn man den sonstigen Ausführungen des Berufungsgerichts beitrifft.

Zunächst ist an der Hand des § 138 BGB. zu prüfen, ob mit Rücksicht auf den sonstigen Inhalt des Vertrags diese Vereinbarung an sich nichtig ist, ob sie deswegen, weil jener — wie das Berufungsgericht annimmt — gegen die guten Sitten verstößt, ebenfalls als sittenwidrig anzusehen ist. Das ist zu verneinen und wird auch vom Berufungsgericht nicht angenommen. Die Befugnis der Parteien, ein an sich unzuständiges Gericht durch Vereinbarung zuständig zu machen, findet ihre Grenze in der Vorschrift des § 40 RPD. Außerdem kann allerdings in der Vereinbarung ein Mißbrauch des prozessualen Rechtes liegen, besonders dann, wenn ihr Zweck sich nicht mit den guten Sitten vereinbaren läßt. Hiervon kann aber regelmäßig dann nicht die Rede sein, wenn die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts vereinbart wird, im Gegensatz zu dem Falle, daß die Entscheidung durch Schiedspruch erfolgen soll, wenn z. B. beim Spiele vereinbart wird, daß über die Ansprüche daraus und darüber, ob ein Spiel vorliege, durch Schiedspruch entschieden werden soll. Die Parteien haben die Zuständigkeit eines bestimmten staatlichen Gerichts vereinbart zur Entscheidung aller aus dem Vertrage entstehenden Streitigkeiten, damit also auch des Streites, ob der Vertrag rechtswirksam geschlossen worden ist. Ein Anhalt dafür, daß die Vereinbarung aus irgend welchen sittenwidrigen Gründen oder zu dergleichen Zwecken getroffen worden, ist in keiner Weise gegeben. Der Verstoß gegen die guten Sitten, den das Berufungsgericht im vorliegenden Falle in der Verpfändung des Ehrenworts erblickt, ergreift daher nicht auch jene Vereinbarung.

Es kann sich deshalb nur fragen, ob die vom Berufungsgericht

aus diesem Verstoße hergeleitete Nichtigkeit des Vertrags nicht bloß die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage, sondern auch die Zuständigkeitsvereinbarung ergreift. Das Berufungsgericht hat dies auf Grund der Vorschrift im § 139 BGB. bejaht. Dem kann nicht beigetreten werden. Es ließe sich fragen, ob auf einen Fall der vorliegenden Art diese Gesetzesbestimmung überhaupt anwendbar ist. Sie rechnet mit der Möglichkeit des Willens der an dem Rechtsgeschäfte Beteiligten, daß sie dieses auch ohne den wichtigen Teil vorgenommen haben würden. Mit einer solchen Möglichkeit kann aber der Natur der Sache nach nicht gerechnet werden, wenn — wie hier zu unterstellen — der materiellrechtliche Teil des Vertrags wichtig ist und nur der prozeßrechtliche Teil von der Nichtigkeit nicht betroffen wird. Doch braucht hierauf nicht weiter eingegangen zu werden. Denn ausschlaggebend ist, daß die Zuständigkeitsvereinbarung für den Fall getroffen wurde, daß hinsichtlich des Darlehnsvertrags und der aus diesem entspringenden Rechte und Pflichten Streitigkeiten unter den Vertragsschließenden entstehen sollten, und daß hierunter auch der Streit darüber fällt, ob jener Vertrag rechtswirksam geschlossen ist oder nicht, daß daher die Vereinbarung eine selbständige Bedeutung hat und von dem Bestande des Darlehnsvertrags unabhängig ist.

Hiernach mußte unter Aufhebung des Berufungsurteils die Einrede der Unzuständigkeit des Prozeßgerichts verworfen und die Sache nach § 538 Nr. 2 in Verbindung mit § 566 ZPO. an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß auf dessen Ausführung, daß die ehrenwörtliche Übernahme der im § 2 des Vertrags aufgeführten Verpflichtungen gegen die guten Sitten verstoße, und auf die hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe einzugehen war.“